

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMARKTUNG VON WERBEZEITEN DES SENDERS  
N24 DOKU AUSTRIA**

Stand: April 2016 (leicht adaptiert Oktober 2018)

**1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH**

1.1. WeltN24 GmbH (im Folgenden kurz „Veranstalterin“ genannt) strahlt mit einer Sendelizenz der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) in Deutschland das Free-TV Programm „N24“ aus. Ab 01.04.2016 wird von der Veranstalterin das TV-Programm unter der Bezeichnung „N24 Austria“ über Digital-Satellit und Kabel als Free-TV-Programm als Simulcast des deutschen Signals verbreitet. Hierbei werden Teile des Programms für Deutschland mit entsprechenden speziell für Österreich bereitgestellten Inhalten (insbesondere Werbefenster) ersetzt. Seit 18.01.2018 ersetzt N24 Doku Austria das bisherige Signal N24 Austria und übernimmt dessen Platz auf dem ASTRA-Satellitentransponder mit den identischen technischen Parametern.

1.2. Goldbach Media Austria GmbH (GMA) ist exklusiv, d.h. unter Ausschluss Dritter, für die Vermarktung der Werbezeiten an Werbekunden in Österreich von N24 Doku Austria zuständig. Der Vertrag über die Ausführung des vom werbetreibenden Vertragspartner (Auftraggeber) erteilten Sendeauftrags wird von GMA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) abgeschlossen. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen GMA und dem Auftraggeber über die Ausstrahlung von Werbespots, anderen Werbeformen und Sponsoring (nachfolgend zusammenfassend Werbung genannt) gelten ausschließlich diese AGB. Sie finden keine Anwendung auf Teletext-Werbung, sowie auf Werbung in mobilen oder Online-Diensten von N24.

1.3. GMA ist berechtigt, sämtliche Rechte aus diesem Vertrag an die Veranstalterin abzutreten, sodass nach erfolgter Abtretung die Veranstalterin diese Rechte gegenüber dem Auftraggeber geltend machen kann. Der Auftraggeber wird über die erfolgte Abtretung informiert.

1.4. Die nachstehenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn GMA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn GMA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.5. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. GMA wird den Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Zur Fristwahrung für den Widerspruch genügt dessen rechtzeitige Absendung.

1.6. Soweit in diesen AGB auf Programmstrukturen/-schemata, Produktbeschreibungen, Preisgruppen und Preislisten Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil dieser AGB. Der Vertragspartner bestätigt, diese Unterlagen vor Vertragsschluss ausgehändigt bekommen zu haben.

1.7. Die nachfolgenden Begriffe haben in diesen AGB die folgende Bedeutung:

„Werbespots" sind Bewegtbilder (Filme) mit einer Dauer von mindestens 5 Sekunden, in denen bildschirmfüllend Waren und/oder Dienstleistungen beworben werden, ohne direktes Kaufangebot.

„Sonderwerbform" ist jede Werbform, die nicht Werbespot ist. Sonderwerbform ist beispielsweise, aber nicht abschließend: Splitscreen-Werbung, Dauerwerbesendungen, Sponsoring etc..

„Werbeinsel" meint die Hintereinanderschaltung mehrerer Werbespots.

„Werbung" bezeichnet in diesen AGB als Oberbegriff vom Auftraggeber zur Ausstrahlung in Auftrag gegebene Werbespots oder Sonderwerbformen gleichermaßen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

## **2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES; ZURÜCKWEISUNG**

2.1. Vertragspartner des Auftraggebers ist GMA.

2.2. Alle Angebote von GMA sind freibleibend, d.h. nicht bindend, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Der Vertrag kommt ausschließlich mit schriftlicher Annahme (Email ausreichend) des vom Vertragspartner akzeptierten Angebotes durch GMA oder durch Erbringung der Leistung durch GMA zustande.

2.3. GMA behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch im Falle der Annahme eines Auftrages behält sich GMA das Recht vor, Werbesendungen nachträglich z.B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts oder der Form, insbesondere aus programmlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verstoß gegen die Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste („AMD-G“), sonstigen rechtlichen Bestimmungen oder die internen (Werbe-) Richtlinien des Senders) zurückzuweisen. Zur Klarstellung: Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Werbesendung verbleibt gemäß Ziffer 6. allein beim Vertragspartner. Auf Verlangen des Vertragspartners hat GMA den Vertragspartner über die Gründe der Zurückweisung in schriftlicher Form zu informieren (Email ausreichend). Sofern die Zurückweisung auf Gründen beruht, die der Abhilfe zugänglich sind, stellt der Auftraggeber unverzüglich eine neue bzw. geänderte Vorlage zur Ausstrahlung zur Verfügung, die sämtlichen Anforderungen entspricht. Sollte diese Vorlage für den ursprünglich geplanten Ausstrahlungszeitpunkt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so behält GMA ungeachtet dessen den Vergütungsanspruch. Beruht die Zurückweisung auf Gründen, die der Abhilfe nicht zugänglich sind, so beispielsweise, wenn der Inhalt der Werbung aus Sicht von GMA gegen ihre Interessen oder jene der Veranstalterin verstößt, gilt der Vertrag für die noch nicht ausgestrahlte Werbung als aufgelöst. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung etwaig bereits

gezahlten Entgelts (mit Ausnahme bereits gezahlter Produktions- und sonstiger Kosten). Etwaige weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

2.4. Bei Aufträgen von Agenturen ist der Vertragspartner (Werbetreibende) namentlich genau zu bezeichnen (Name, vollständige Anschrift sowie im Einzelfall seitens GMA ggf. geforderte Angaben). GMA ist berechtigt, von der Werbeagentur einen schriftlichen Mandatsnachweis zu verlangen. Auftragsjahr ist das Kalenderjahr. Wenn die Werbeagentur den Vertragspartner (Werbetreibenden) nicht genau bezeichnet und/oder den Mandatsnachweis nach Aufforderung nicht erbringt, gilt sie als Vertragspartnerin von GMA. Die Fakturierung erfolgt an die Agentur. Für den Fall, dass die Agentur Vertragspartnerin ist, tritt sie mit Zustandekommen des Vertrages die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an GMA ab. GMA nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Werbeagenturen können die für einen Kunden gebuchten Werbeflächen nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

2.5. Bei Agenturbuchungen behält sich GMA das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den Werbetreibenden weiterzuleiten.

2.6. Die Zusammenfassung von mehreren Vertragspartnern in einer Werbesendung (sog. Verbundwerbung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GMA. Die Vertragspartner sind namentlich zu benennen. GMA ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages in Höhe von 10% (zehn Prozent) bei zwei oder mehr Vertragspartnern berechtigt.

2.7. Der Vertragspartner erklärt sich bei Buchungen von sog. Dauerwerbesendungen i.S.d. österreichischen Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste („AMD-G“) damit einverstanden, dass ggf. aufgrund medienrechtlicher Vorgaben eine dauerhafte Kennzeichnung als „Dauerwerbesendung“ bzw. „Werbesendung“ während der vollständigen Ausstrahlung der Werbesendung von GMA bzw. von Sender eingeblendet wird, sowie dass die erforderliche Ankündigung der Dauerwerbesendung erfolgt.

### **3. EINBUCHUNG VON TV SPOTS, AUSSTRAHLUNG UND SENDEZEITEN**

3.1. Die Ausstrahlung von Werbung erfolgt in Österreich.

3.2. Werbesendungen werden gemäß dem jeweils gültigen Programmschema in die Werbeblöcke integriert. Es gilt die bei Abschluss des Auftrags gültige Preisliste. Für die Preisberechnung ist die tatsächliche Dauer der Werbesendung zugrunde zu legen. Unmittelbar nacheinander geschaltete Spots, in denen in identischer oder nahezu identischer Weise ein Produkt oder eine Dienstleistung beworben wird oder in denen ein Werbungtreibender für mehrere seiner Produkte und/oder Dienstleistungen wirbt, werden jeweils gesondert für sich als einzelne Werbespots gezählt. Die Preise für Sonderwerbformen werden gesondert vereinbart. In den Preisen nicht enthalten sind ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften, wie z.B. die GEMA oder AKM, zu zahlen sind. Umsatzsteuer und sonstige

gesetzliche Abgaben sind in allen Preisen nicht enthalten; sie wird in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

3.3. Gebuchte Spots werden von GMA innerhalb der vereinbarten Preisgruppe platziert, vorbehaltlich Änderungen gem. Ziffer 9. Die Preisgruppen für den Sender ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch GMA jeweils gültigen Programmstrukturen/-schemas des Senders. Ein Anspruch auf eine Platzierung des Spots in einem bestimmten Werbeblock und/oder auf eine bestimmte Position des Spots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, sofern hierüber nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde. GMA ist bei Buchung eines/einer bestimmten Werbeblocks bzw. Position im Werbeblock zur Erhebung eines Aufschlags berechtigt. Die Platzierung einer Werbesendung in einem bestimmten programmlichen Umfeld ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich. Ferner übernimmt GMA keine Gewähr dafür, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten und ausgestrahlt werden.

3.4. GMA und der Vertragspartner sind berechtigt, aufgrund des Vertrages vorgenommene Platzierungen von Spotschaltungen bis vier Kalenderwochen vor Ausstrahlung umzubuchen. Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, vereinbarte Werbeschaltungen umzubuchen [Änderung der gebuchten Preisgruppe, Spotlänge und Ausstrahlungszeitpunkt], wenn der Umbuchungswunsch spätestens zehn Werktagen [Montag bis Freitag] vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin von GMA schriftlich mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen [Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste] aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Volumen nicht wesentlich verzögert und GMA hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

3.5. Darüber hinaus behält sich GMA im Einzelfall eine Veränderung der Ausstrahlungstermine des Spots unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vor (Schieberecht). Eine Gewähr für die Ausstrahlung einer Werbesendung in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken aus aktuellem Anlass ist möglich. Die Ausübung des Schieberechts hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages und die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien. Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung o.ä. aus, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. GMA wird den Vertragspartner hierüber sowie über die beabsichtigten neuen Sendezeiten schnellstmöglich informieren. Sofern der Ausfall der Werbesendung nicht vom GMA zu vertreten ist, besteht jedoch kein Ersatzanspruch des Vertragspartners. Sofern GMA der vom Vertragspartner vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Vertragspartners mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten. Für den Fall, dass eine Vor- oder Nachverlegung der Werbesendung nicht möglich ist oder für den Fall, dass der Vertragspartner der von GMA vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten schriftlich widerspricht, hat der Vertragspartner Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten.

3.6. GMA weist darauf hin und der Vertragspartner erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass bezahlte Werbebuchungen Vorrang vor solchen haben, die kostenlos gewährt werden. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der GMA jedoch zeitnah eine aufgrund der vorgenannten Umstände ausgefallene Werbesendung nachholen.

3.7. GMA behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. GMA behält sich vor, die gebuchte Programmstrecke durch andersartige Sendungen zu unterbrechen und diese anderen Sponsoren bzw. Sonderwerbekunden zur Verfügung zu stellen. GMA wird den Vertragspartner hierüber vorab informieren.

3.8. Gewinnspiel-Buchungen können vom Vertragspartner nicht storniert werden. Die Gewinnbeistellung erfolgt durch den Vertragspartner auf eigene Kosten. Die Gewinnübergabe sowie die gesamte Gewinnabwicklung erfolgen durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner stellt GMA diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

3.9. Konkurrenzausschluss kann innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährt werden.

3.10. Verträge zur Ausstrahlung von Werbung über mehrere Medien verstehen sich als jeweils selbständige und in ihrem Bestand voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse hinsichtlich der Ausstrahlung auf jedem einzelnen Medium, unabhängig von etwaiger gleichzeitiger Auftragserteilung und/oder gleichzeitiger Auftragsbestätigung.

3.11. Nach Abschluss des Sendemonats stellt GMA dem Auftraggeber Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit der für den Auftraggeber ausgestrahlten Werbung und der betreffenden Werbeinseln zur Verfügung.

#### **4. GEWÄHRLEISTUNG**

4.1. Der Vertragspartner wird spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber GMA schriftlich erklären, dass die Ausstrahlung im Wesentlichen vertragsgemäß erfolgte („Abnahme“), bzw. GMA auf die fehlende Abnahmefähigkeit oder eine unterbliebene Leistung hinweisen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung gegenüber dem Werbevermarkter, so gilt die Leistung als abgenommen.

4.2. Wenn durch höhere Gewalt vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. GMA wird den Vertragspartner hierüber sowie über die beabsichtigten neuen Sendezeiten schnellstmöglich informieren. Es besteht jedoch kein Ersatzanspruch des Vertragspartners. Sofern der Vertragspartner der von GMA vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Vertragspartners mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten. Für den Fall, dass eine Vor- oder Nachverlegung der Werbesendung nicht möglich ist oder für den Fall, dass Vertragspartner der von GMA vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten

schriftlich widerspricht, hat Vertragspartner Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten.

4.3. Wird eine Werbung aus Gründen, die GMA, die Veranstalterin oder ein von diesen beauftragter Dritter zu vertreten hat nicht oder mangelhaft ausgestrahlt, stellt GMA die auftragsgemäße Durchführung des Sendeauftrags durch eine Ersatzausstrahlung sicher (Nachbesserung). Sollte diese Nachbesserung fehlschlagen oder aufgrund der Umstände im Einzelfall nicht möglich sein, hat der Auftraggeber gegenüber GMA die Wahl, im Verhältnis der mangelhaften Leistung zur mangelfrei erbrachten Leistung Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Schadenersatz kann allein nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangt werden. Für Mangelfolgeschäden wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

4.4. Die in den Punkten 4.2. und 4.3. beschriebenen Rechte verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von der nicht auftragsgemäß erfolgten oder unterbliebenen Leistung.

## **5. HAFTUNG VON GMA**

5.1. GMA haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Vertragspartners,

- die GMA vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von GMA beruhen.

5.2. GMA haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 20% der für die betroffene Werbesendung vereinbarten Vergütung. Die Beschränkung gilt nicht, wenn GMA den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5.3. Soweit GMA gemäß 5.2. nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

5.4. In anderen als den in 5.1. und 5.2. genannten Fällen ist die Haftung von GMA – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

## **6. RECHTLICHE VERANTWORTUNG; RECHMÄSSIGKEIT DER SPOTS UND NUTZUNGSRECHTE / FREISTELLUNG**

6.1. Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die Verantwortung für die rundfunkrechtliche, jugenschutzrechtliche, urheberrechtliche, persönlichkeitsrechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Inhalts sämtlicher bereit gestellter Werbespots, Kooperationsinhalte und/oder zur Verfügung gestellten Materials, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen die Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste („AMD-G“) sowie die internen (Werbe-)Richtlinien des Senders verstoßen. Der Vertragspartner sorgt ferner dafür, dass eine jugenschutzrechtliche Tagesfreigabe für die Inhalte vorliegt, sofern nicht abweichend vereinbart. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch den jeweiligen Inhalt Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner gewährleistet, im Rahmen der Kooperation keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zu publizieren oder auf diese Bezug zu nehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, GMA und/oder sonstige Verpflichtete von allen etwaigen Nachteilen auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die diesen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erwachsen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung. Im Falle der Beanstandung einer Sonderwerbeform bemühen sich die Parteien nach besten Kräften um eine einvernehmliche Alternative. Gelingt dies nicht, ist GMA berechtigt, über die Ausgestaltung zu entscheiden. Bei damit zusammenhängenden wesentlichen Änderungen des Werbeumfelds kann eine Anpassung der Preise erfolgen.

6.2. Widerruft der Auftraggeber seinen Sendeauftrag ohne Einhaltung der in Ziffer 7. genannten Fristen aufgrund einer durch Dritte gegen ihn erwirkten Unterlassungsverfügung, sei es aus persönlichkeitsrechtlichen, wettbewerbs- oder urheberrechtlichen Gründen, so bleibt er zur Zahlung in vollem Umfang verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt indes das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der entstandene Schaden geringer ist als der vereinbarte Preis der Werbung.

6.3. GMA und/oder die von GMA zur Vertragsdurchführung herangezogenen Personen und/oder Unternehmen sind nicht verpflichtet, Spots vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen; dies gilt auch für etwaige Verweise innerhalb des Spots auf Website-Adressen, Telefonnummern des Vertragspartners und deren Inhalte.

6.4. Der Vertragspartner räumt GMA sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Nutzung der übermittelten Inhalte für Präsentationszwecke, insbesondere zur Darstellung als Werbemittel, erforderlichen Nutzungsrechte in sämtlichen zum Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Medien, insbesondere jedoch Print, online, digital, mobile, Rundfunk, unbeschränkt ein. Gleichzeitig stellt er GMA diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.



## **7. KÜNDIGUNG / RÜCKTRITT / SCHIEBERECHT**

7.1. Beide Parteien sind berechtigt, von Verträgen bis zu vier Kalenderwochen vor dem Ausstrahlungstermin zu kündigen bzw. zu stornieren. Die Wirksamkeit der Ausübung des Kündigungsrechtes setzt in jedem Fall die Schriftform voraus.

7.2. GMA kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der von GMA geschuldeten Leistungen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder wenn nicht vorhersehbare Ereignisse auftreten, welche z.B. Programmänderungen notwendig machen. Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen. In diesem Fall sind Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht in Fällen, in denen GMA das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat.

7.3. Der Rücktritt des Vertragspartners von einem Vertrag ist ausgeschlossen, der die Ausstrahlung eines Werbefilms mit einer Dauer von mehr als 89 Sekunden Länge oder der das Formatsponsoring [inkl. Trailersponsoring] sowie Titelsponsoring zum Gegenstand hat.

7.4. Sollte GMA ausnahmsweise dem Rücktrittersuchen des Vertragspartners nach Ablauf der vier Kalenderwochen vor Ausstrahlungstermin [Kampagnenstart] zustimmen, erfolgt dies gegen Berechnung einer angemessenen Entschädigung bzw. Stornovergütung, soweit nicht GMA den Grund für das Rücktrittersuchen schuldhaft herbeigeführt hat. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

7.5. GMA behält sich im Einzelfall eine Veränderung der Ausstrahlungstermine des Spots unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vor (Schieberecht). Eine Gewähr für die Ausstrahlung einer Werbesendung in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken aus aktuellem Anlass ist möglich.

## **8. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

8.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, welcher GMA zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

der Vertragspartner seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtung) nicht nachkommt und die Pflichtverletzung auch nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist geheilt wird;

der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;

der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt, gegen eine und/oder beide Parteien und/oder ein mit GMA verbundenes oder im Hinblick auf die Werbemaßnahme konkret kooperierendes Unternehmen infolge einer



vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;

8.2. Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen von GMA sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurückzugewähren. Die gekündigte Partei, die die außerordentliche Kündigung der anderen Partei zu vertreten hat, haftet der kündigenden Partei für alle durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schäden. Gleiches gilt hinsichtlich einer verspäteten Stornierung gem. 7.1.

## **9. PREISE**

9.1. Die bei Vertragsschluss für TV-Buchungen zugrunde gelegten Preise basieren auf den Preislisten in ihrer bei Annahme des Auftrages gültigen Fassung. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben. GMA behält sich deshalb das Recht vor, bei Änderungen dieser Daten die Preise auch für bereits vereinbarte Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird für vereinbarte und bestätigte Aufträge nach entsprechender Mitteilung wirksam. Für bestätigte Sendeaufträge sind Tarifänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von GMA mindestens 2 Wochen vor der Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung angekündigt wurden. Im Falle einer Tarifierhöhung steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Tarifierhöhung ausgeübt werden. Produktionskosten oder sonstige Kosten sind nicht enthalten; diese werden, sobald sie anfallen, dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die vom Vertragspartner wegen der Ausstrahlung der Werbesendungen an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA oder AKM zu zahlen sind, sind in den Werbepreisen ebenfalls nicht enthalten.

9.2. Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht von GMA, Sonderpreise infolge von aktuellen Angebotsänderungen auch kurzfristig einzuführen. Sollte der mit einem Vertragspartner vereinbarte Beginn des Leistungszeitraumes vor der Einführung eines solchen Sondertarifs sein, wird der Vertragspartner hiervon umgehend benachrichtigt. Der Vertragspartner hat GMA umgehend zu bestätigen, ob er an der Erbringung der vereinbarten Leistungen zum unveränderten Zeitpunkt festhalten und hierfür den Sondertarif zahlen will. Andernfalls wird die geschuldete Leistung von GMA zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Bereiches / Umfeldes ausgestrahlt, für das die Leistung ursprünglich gebucht war.

## **10. RABATTE**

10.1. Die in der jeweiligen Preisliste (jeweils gültiger Stand) aufgeführten Rabatte werden auf die Mediabruttovolumina (MB1) für ausgelieferte Werbeformen (ausgenommen Sonderwerbeformen zu Sonderkonditionen) innerhalb eines Kalenderjahres und Vertragsverhältnisses gewährt. Rabatte werden bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt. Etwaig zu viel gewährte Rabatte können zurückgefordert werden.

10.2. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch GMA bei Vertragsabschluss. Maßgebend ist der bis spätestens 30. Juni ordnungsgemäß nachgewiesene Konzernstatus zum 01. Januar des Buchungskalenderjahres. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit Ablauf des Monats der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung. Konzernaustritte sind unverzüglich anzuzeigen. Zu viel gewährte Rabatte können zurückgefordert werden.

10.3. Ein Konzern im Sinne dieser Bestimmung ist die kapitalmäßige Beteiligung des Mutterunternehmens an dem/den Tochterunternehmen mit mehr als 50%. Die Vorschriften der §§ 15ff AktG finden keine Anwendung. Der Rabatt gilt nur für Werbesendungen, deren Inhalt sich auf ein Produkt oder eine Dienstleistung des Vertragspartners bezieht. Individualvertraglich vereinbarte höhere Rabatte gehen Tarifrabatten stets vor.

10.4. Sofern er verpflichtet ist, wird der Vertragspartner, sofern er eine Agentur ist, alle empfangenen Rabatte und Skonti den von ihr betreuten Werbetreibenden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterreichen. Im Übrigen wird der Vertragspartner Dritten gegenüber über alle von GMA erhaltenen Leistungen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit GMA. GMA behält sich das Recht vor, gewährte Konditionen aufzuheben.

10.5. Für die von einer Agentur in Auftrag gegebenen und abgewickelten Aufträge gewährt GMA einen Agenturrabatt in Höhe von 15% auf das Rechnungsnetto, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Umsatzsteuer oder sonstiger Abgaben, nach Abzug von sonstigen Rabatten, aber vor Skonto. Voraussetzung sind der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und die Fakturierung ausschließlich an die Agentur. Der Rabatt gilt nicht für Sonderwerbformen. Gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen behält sich GMA die Ablehnung des Agenturrabatts vor.

## **11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

11.1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens. Zahlungen sind jeweils ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Im Fall von Neukunden (Werbetreibende und Agenturen, die im Zeitraum der letzten zwei (2) Jahre vor Vertragsabschluss nicht bei GMA bez. der AGB-gegenständlichen Sender gebucht haben) muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn (10) Werktage vor der ersten Ausstrahlung ohne Abzug eingehen, andernfalls kann die Ausstrahlung bis zum Zahlungseingang verweigert werden. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung von GMA bezeichnete Konto erfolgen. Beanstandungen können innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber GMA geltend gemacht werden; danach gelten die Rechnungen als genehmigt.

11.2. Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Schecks werden von GMA stets nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst dann als erfolgt, wenn GMA über den Betrag verfügen kann.

11.3. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Bei Zahlungsverzug ist GMA berechtigt, eine weitere Leistungserbringung zu unterlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners bzw. des Kunden. Der Zahlungsanspruch, auch für die etwa noch nicht erbrachten Leistungen bleibt dessen ungeachtet bestehen. GMA ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 (zehn) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Vertragspartners auf Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

11.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GMA anerkannt sind. Außerdem ist er zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GMA anerkannt ist.

## **12. SENDEMATERIAL UND PRODUKTION**

12.1. Der Vertragspartner liefert GMA sämtliches für die Ausführung des Auftrags notwendige Material [Motivpläne und Sendekopien] rechtzeitig und vollständig, sendefähig bis spätestens 10 Werktagen vor dem vereinbarten Erstausstrahlungstermin, gem. den jeweils geltenden technischen Vorgaben des Senders, abrufbar unter [www.goldbachmedia.at](http://www.goldbachmedia.at), an. Wird das Sendematerial in einem anderen als dem vereinbarten Format angeliefert, sind etwaige erforderliche Bearbeitungskosten allein vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner ist für die Qualität der Sendekopien in technischer und inhaltlicher Hinsicht allein verantwortlich.

GMA übernimmt insbesondere keine Haftung für nicht von ihr zu vertretende Schäden, die infolge des Transports der Sendekopien, insbesondere auch zu den Payout-Dienstleistern, auftreten. Darüber hinaus übernimmt GMA keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Sendematerial und/oder die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder falsch bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder diese nachträglich geändert werden. Sollte Vertragspartner das Sendematerial und/oder die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist GMA berechtigt, die gebuchte Werbezeit zu berechnen, sofern Vertragspartner nicht nachweist, dass GMA durch anderweitige Nutzung der Werbezeit kein Schaden entstanden ist. Vertragspartner trägt die Gefahr der Versendung des Sendematerials und der Sendeunterlagen. Für den Fall, dass zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Produktion des jeweiligen Dienstes (z.B. Kommunikationsmaßnahme/Spot) von GMA bzw. von einem mit GMA konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder von einem von GMA beauftragten Dritten durchgeführt wird, bleibt GMA bzw. ggf. das mit GMA konzernrechtlich verbundene Unternehmen geistige Eigentümerin des Dienstes. Die Nutzung eines solchen Dienstes durch den Vertragspartner außerhalb der betreffenden Kooperation bedarf der vorherigen Zustimmung seitens GMA (Lizenz).

12.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GMA gleichzeitig mit der Übersendung der Sendekopien die für die Abrechnung mit der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Produzenten, Verlag, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik, mitzuteilen, und trägt die entsprechenden Gebühren.

12.3. Der Vertragspartner stellt für den Fall der Produktion durch GMA oder von GMA beauftragte Dritte geeignetes Footagematerial bzw. Bild- und Textmaterial sowie gegebenenfalls Tonmaterial bzw. Musik für die Produktion und/oder Schaltung bzw. Ausstrahlung rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Produktionsbeginn, kostenfrei zur Verfügung. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Schaltung bzw. Ausstrahlung übernommen werden. Der Vertragspartner trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Material. Übernimmt GMA bzw. ein mit GMA konzernrechtlich verbundenes Unternehmen oder ein von N24 beauftragter Dritter die Produktion eines Dienstes, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt bzw. getrennt in der Rechnung ausgewiesen. Die Vergütung ist gegen entsprechende Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Ziffer 10. findet keine Anwendung. Im Rahmen einer Produktionsumsetzung wird das Arbeitsergebnis dem Vertragspartner zum Zwecke der Abnahme vorgelegt. Soweit auf Wunsch des Vertragspartners Änderungen am Arbeitsergebnis vorgenommen werden, ist 1 (eine) Korrekturstufe in der Vergütung beinhaltet. Weitergehende Änderungen erfolgen gemäß separater Kalkulation auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, das Arbeitsergebnis ist mangelbehaftet.

12.4. GMA behält sich vor, vom Vertragspartner zur Verfügung gestelltes Material, Dienste, Kooperationsinhalte u. Ä. zurückzuweisen und / oder die Ausstrahlung vorzeitig abbrechen, wenn ein sachlicher Grund hierfür gegeben ist. Eine Zurückweisung bzw. ein vorzeitiger Abbruch erfolgt stets, wenn der zur Verfügung gestellte Dienst gegen geltendes Recht, insbesondere auch gegen die jeweils geltenden Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste („AMD-G“) und sonstigen rechtlichen Bestimmungen oder die internen (Werbe-)Richtlinien des Senders, oder die guten Sitten verstößt. GMA ist im Übrigen auch dazu berechtigt, Dienste bzw. Kooperationsinhalte wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität oder aus inhaltlichen Gründen (z.B. zu häufige Wiederholungen, nicht sendermarkenadäquat) zurückzuweisen. Die Zurückweisung sowie die Gründe hierfür sind dem Vertragspartner durch GMA unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist im Falle der Zurückweisung dazu verpflichtet, unverzüglich neue Dienste bzw. Inhalte zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollten die neuen Dienste bzw. Inhalte verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden, behält GMA dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, so als ob die Leistung vereinbarungsgemäß erfolgt wäre. Wird die Leistung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung von GMA erbracht, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners.

12.5. GMA kann dem Vertragspartner die für die vereinbarte Leistung geschuldete Vergütung in Rechnung stellen, wenn die Kommunikationsmaßnahme aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Veröffentlichung kommt oder die Schaltung bzw. Ausstrahlung vorzeitig abgebrochen wird, insbesondere weil GMA Unterlagen oder Material nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt wurden.

12.6. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, Sendekopien und sonstigen Materials (insbes. Layoutvorschläge, -angaben etc.) endet mit dem jeweiligen Ende des Leistungszeitraumes bzw. der gemäß Vertrag letztmaligen Ausstrahlung des Spots. GMA sendet das Material an den Vertragspartner auf dessen Gefahr und Kosten zurück, wenn dieser dies innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Leistungszeitraumes bzw. seit dem letzten Ausstrahlungstermin schriftlich gegenüber GMA anfordert. Andernfalls ist GMA zur Vernichtung des Materials berechtigt. GMA ist zur Zurückbehaltung des Materials bis zur vollständigen Zahlung berechtigt. GMA haftet nur im Rahmen der Ziffer 5. für während der Lagerung des Materials auftretende Schäden oder Verlust des Materials. GMA übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust des Sendematerials, die bei Lagerung oder beim Rücktransport des Sendematerials auftreten, es sei denn, GMA hat vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt.

### **13. NUTZUNGSRECHTE / FREISTELLUNG**

13.1. Der Vertragspartner garantiert, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche Nutzung der von ihm übermittelten Dienste bzw. Inhalte (zum Beispiel Bild- und Textmaterial, Musik) erforderlichen Rechte ist, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf GMA und das Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang, um eine Endgerät unabhängige Auswertung der Werbesendung durch GMA in allen Medien der Unternehmen, für die die jeweilige Werbung eingebucht wird, vorzunehmen. Ausgenommen von der Garantie sind die TV-Senderechte für GEMA-Repertoire.

Der Vertragspartner ist auf Anfrage von GMA und/oder des Sendeunternehmens, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, verpflichtet, den vorstehenden Rechteerwerb, insbesondere, aber nicht abschließend, das Senderecht und das Recht zur Kabelweitersendung, durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. des Produzenten der Werbesendung) schriftlich nachzuweisen.

13.2. Der Vertragspartner räumt GMA und dem Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die vertragsgegenständliche Nutzung der übermittelten Inhalte erforderlichen Urheber-, sowie Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zur Veröffentlichung, Wiedergabe, Verbreitung und Sendung bzw. Zugänglichmachung der Werbesendung in jeder Form linear analog und digital, verschlüsselt und unverschlüsselt der Öffentlichkeit, unabhängig von der technischen Übertragungsform (also einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Terrestrik, Kabel, Satellit, ADSL/DSL/IPTV, SMATV, online und mobile), unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie (z.B. in „High Definition“ oder in anderer Form/Sendequalität) und unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Endnutzer (z.B. Free- oder Pay-TV), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf in jeder Form unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie, einschließlich aber nicht darauf beschränkt „Instant-Restart“- und „7-day-catch-up“-Rechte, sowie alle Formen von Video on demand (z.B. FVOD, AVOD, TVOD, SVOD), das Bearbeitungsrecht und das Recht zur Kabelweitersendung ein. Dies gilt entsprechend für den Fall der unter Ziffer 2.6. genannten „Verbundwerbung“ im Hinblick auf die Integration Dritter.

Eingeschlossen sind insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung (insb. Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View), Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, insbesondere auch das Recht, vorgenannte Rechte an zur Schaltungs- bzw. Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner stellt GMA bzw. das Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, und/oder die von diesen zur Vertragsdurchführung herangezogenen Personen und/oder Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung vollumfänglich frei, und zwar durch Zahlung von Geld, und ersetzt etwaige darüber hinausgehende Schäden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GMA bzw. das jeweilige Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

#### **14. GEHEIMHALTUNG, OFFENLEGUNGS- UND WEITERREICHUNGSPFLICHT FÜR AGENTUREN**

14.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Preislisten und Verträge. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

14.2. Dritte im Sinne dieser Ziffer der AGB sind nicht mit GMA konzernrechtlich verbundene Unternehmen i.S.d Paragraphen 15 ff. AktG und die Veranstalter der vermarkteten Sender und er mit ihnen verbundenen Unternehmen i.S.d Paragraphen 15 ff. AktG.

14.3. Sofern der Vertragspartner eine Agentur ist, sichert diese zu, die Werbetreibenden darüber in Kenntnis zu setzen, dass neben der Werbezeitenvermittlung weitere Leistungsbeziehungen zwischen GMA und der Agentur bestehen können und im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen bzw. schon im Zusammenhang mit der Werbezeitenvermittlung von GMA Rabatte und Skonti an die Agentur gewährt werden können. Sofern sie dazu verpflichtet ist, wird die Agentur alle empfangenen Honorare, Rabatte und Skonti den Werbetreibenden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diesen weiterreichen. Im Fall der Zuwiderhandlung behält sich GMA das Recht vor, gewährte Konditionen aufzuheben.

#### **15. ABTRETUNG**

Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung von GMA nicht berechtigt, Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

#### **16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

16.1. Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung: Der Auftraggeber stimmt zu, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten (Name oder Firma, Geschäftsanschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer) von GMA und den österreichischen Mitgliedern der Goldbach Gruppe (Goldbach Austria GmbH (FN 270989p), Goldbach Audience Austria GmbH (FN 272245k), Goldbach Interactive Austria GmbH (364189y)) verwendet werden dürfen, um ihm Informationen über Angebote und damit

zusammenhängende Informationsdienste der österreichischen Mitgliedern der Goldbachgruppe (z.B. Newsletter), Informationen über sonstige Produkte aus den Produktparten Online- und Offline-Vermarktung sowie Umsetzung Digitaler Marketinglösungen, Veranstaltungen oder Einladungen per Post, E-Mail oder SMS zukommen zu lassen. Die GMA ist berechtigt, mit der Verarbeitung solcher Daten Dritte zu beauftragen, sofern diese Dritten sich schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichten. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Fax, Email oder eingeschriebenen Brief widerrufen werden.

16.2. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anwendbar. Die Bestimmungen des UNKaufrechts finden keine Anwendung.

16.3. Gegenüber Unternehmern wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis das für den Geschäftssitz der GMA zuständige Gericht vereinbart.

16.4. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, die die Veranstalterin aufgrund von Rechten geltend macht, die ihr gemäß Punkt 1.3 abgetreten wurden, wird als Wahlgerichtsstand das für den Geschäftssitz der Veranstalterin zuständige Gericht vereinbart.

16.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch diejenige ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall von Vertragslücken.

16.6. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt). Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts bedarf der Schriftform.